VRT PUNKT

DAS VRT MAGAZIN · AUSGABE 2 · FEBRUAR 2026

S4. Kostenersatz beim E-Dienstwagen: Seit dem 01.01.2026 gelten neue Regeln

S6. Gesetzgeber hebt Entfernungspauschale und Pauschale für Familienheimfahrten an

S7. Elektronische Rechnungen: Zweites Schreiben des Bundesfinanzministeriums

S9. Beim Urlaubsverfall gilt: Vertrag sticht Gesetz – auch zum Nachteil des Arbeitgebers

VRT.

Der richtige Partner für Ihre Herausforderungen

Inhalt

S.4
Kostenersatz beim E-Dienstwagen: Seit dem 01.01.2026 gelten neue Regeln

Lohnsteuerpauschalierung bei Betriebsveranstaltungen: Alles auf neu ab 2026?

Lohnsteuerabzug: Neuregelung zur Vorsorgepauschale seit 1.1.2026

S.5
Wie das Deutschlandticket mit einem Fahrtkostenzuschuss kombiniert werden kann

Parteispenden sind ab 2026 mit verdoppelten Höchstbeträgen absetzbar

Regeln für schwankenden Verdienst im Minijob

S.6
Gesetzgeber hebt Entfernungspauschale und Pauschale für Familienheimfahrten an

Anschaffungsnaher Aufwand: Aktuelle Rechtsprechung und Gestaltungstipps

Gewerkschaftsbeiträge sind ab 2026 unbeschränkt abzugsfähig

S.7
Haftung des Geschäftsführers einer GmbH bei pflichtwidrig unterlassener Vorsteuerberichtigung

So profitieren Gastronomen von der reduzierten Umsatzsteuer auf Speisen

Elektronische Rechnungen: Zweites Schreiben des Bundesfinanzministeriums

S.8
Neue Solardachpflicht in NRW 2026 in Kraft getreten

KI in der Steuerveranlagung: Nordrhein-Westfalen weitet Pilotprojekt aus

Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden: Das gilt ab 2026

S.9
Beim Urlaubsverfall gilt: Vertrag sticht Gesetz – auch zum Nachteil des Arbeitgebers

Gleicher Job bei niedrigerer Qualifikation: Kein Anspruch auf gleiches Gehalt

Machtmissbrauch durch Geschäftsführer: Hohe Abfindung für Mitarbeiterin

S.10
Kassenführung: Buchführungsmangel bei fehlender Aufzeichnung von Stornobuchungen

BMF: Nachweis zu Bewirtungsaufwendungen

Betriebliche genutzte Räume: Diese Änderungen von § 8 EStDV müssen Sie kennen

S.11
Dreizeugentestament ohne Unterschrift der Erblasserin als wirksames Nottestament?

Familienheim: Testamentarisches Wohnrecht der Mutter und anschließende Sanierung hebelt Steuerbefreiung nicht zwingend aus

Betriebsübertragungen in vorweggenommener Erbfolge: Steuerfallen und Gestaltungsoptionen

Editorial

IHR EXPERTE

Dipl.-Kfm. Dr. Volker Dudek
Steuerberater, Fachberater für die Umstrukturierung von Unternehmen (IFU / ISM gGmbH), Partner

v.dudek@vrt.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Steuerrecht entwickelt sich stetig weiter. Als kompetenter Partner möchten wir Ihnen möglichst viel Transparenz bieten und Sie über die wichtigsten Änderungen aus den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaft kompakt und verständlich informieren.

Falls Sie mehr zu einem Thema erfahren möchten, finden Sie oberhalb eines jeden Artikels einen weiterführenden Link. Dieser führt Sie zu dem Bereich "Steuernews" auf unserer Internetseite.

Bei Fragen zu den angesprochenen Themen, für Lob oder auch Kritik sind wir sehr gerne persönlich für Sie da. Sprechen Sie uns einfach an oder schreiben Sie uns.

Volker Dudek

Bleiben Sie informiert und folgen Sie der VRT auf
LinkedIN – Facebook – Instagram – Xing

Ihre Experten dieser Ausgabe

Dipl.-Kfm. Dr. Guido Hausen
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Partner

Tel +49 (0) 228 26792-0
Fax +49 (0) 228 26792-30
E-Mail g.hausen@vrt.de

Bianca Gaschik B.A.
Steuerberaterin

Tel +49 (0) 228 26792-0
Fax +49 (0) 228 26792-30
E-Mail b.gaschik@vrt.de

Annina Linzbach B.A.
Steuerberaterin, Partnerin*

Tel +49 (0) 2226 9209 10
E-Mail a.linzbach@vrt.de

Dr. Nikolaus Bross
Rechtsanwalt, Solicitor in England & Wales, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Partner

Tel +49 (0) 228 26792-400
Fax +49 (0) 228 26792-499
E-Mail n.bross@vrt.de

Dipl.-Bw. (FH) Uwe Rolef
Steuerberater, Fachberater für Unternehmensnachfolge, Partner

Tel +49 (0) 228 26792-0
Fax +49 (0) 228 26792-30
E-Mail u.rolef@vrt.de

Dr. Marc-Yngve Dietrich, LL.M.
Rechtsanwalt, Maître en Droit, Fachberater für Unternehmensnachfolge, Partner

Tel +49 (0) 228 26792-400
Fax +49 (0) 228 26792-499
E-Mail m-y.dietrich@vrt.de

* Nicht Partnerin im Sinne des PartGG

IHR EXPERTE

Dipl.-Kfm. Dr.
Guido Hausen
g.hausen@vrt.de

Kostenersatz beim E-Dienstwagen: Seit dem 01.01.2026 gelten neue Regeln

Nutzt ein Mitarbeiter einen E-Dienstwagen und lädt er diesen zuhause, konnten Arbeitgeber ihm den Ladestrom mit Monatspauschalen steuer- und beitragsfrei erstatten. Das galt bis zum 31.12.2025. Weil das BMF die Pauschalen abgeschafft und stattdessen eine Strompreispauschale eingeführt hat, besteht für Arbeitgeber ab dem 01.01.2026 akuter Handlungsbedarf.

Der Auslagenersatz beim E-Dienstwagen

Viele Arbeitnehmer dürfen Dienstwagen auch für private Zwecke nutzen - und immer öfter handelt es sich dabei um ein Elektro- oder Hybridelektrofahrzeug. Das Besondere an dieser Firmenwagenüberlassung ist, dass typischerweise der Arbeitgeber sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Dienstwagen trägt; denn im Gegenzug erbringt der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung. Der Dienstwagen stellt daher einen Gehaltsbestandteil dar, weshalb der durch die kostenlose Nutzung entstehende Vorteil beim Arbeitnehmer zu steuer- und beitragspflichtigem Arbeitslohn führt (Sachbezug).

Diese Kostentragung durch den Arbeitgeber wirft bei Elektro- und Hybridelektro-Dienstwagen allerdings ein Problem auf: Wie ist hinsichtlich der Stromkosten zu verfahren, die dem Arbeitnehmer entstanden sind, wenn er den Dienstwagen zuhause lädt? Weil ihm darüber keine Rechnung vorliegt, kann der Arbeitgeber die Kosten nicht tragen. Das heißt aber nicht, dass der Arbeitnehmer die Stromkosten selber tragen muss. ...

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Lohnsteuerpauschalierung bei Betriebsveranstaltungen: Alles auf neu ab 2026?

Der BFH gibt es - und der Gesetzgeber nimmt es. 2024 hatte der BFH entschieden, dass auch bei einer Betriebsveranstaltung, die exklusiv für Führungskräfte ausgerichtet worden ist, eine Steuerpauschalierung erfolgen kann. Dieser positiven BFH-Rechtsprechung hat der Gesetzgeber ab 2026 durch eine Gesetzesänderung wieder den Boden entzogen.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Lohnsteuerabzug: Neuregelung zur Vorsorgepauschale seit 1.1.2026

Seit 1.1.2026 haben sich die Steuerspielregeln zur Vorsorgepauschale, die bei Ermittlung des monatlichen Lohnsteuerabzugs zu berücksichtigen ist, grundlegend geändert. Hier die wichtigsten Infos, was neu ist und wie die Vorsorgepauschale 2026 ermittelt wird.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Wie das Deutschlandticket mit einem Fahrtkostenzuschuss kombiniert werden kann

Viele Vermittlerbetriebe zahlen ihren Mitarbeitern einen Fahrtkostenzuschuss für die Fahrten zwischen Wohnung und dem Vermittlerbetrieb als erster Tätigkeitsstätte. Durch die jüngsten Diskussionen ist aber auch das Deutschlandticket wieder in den Fokus gerückt. Betriebe fragen sich daher: Können wir Mitarbeitern sowohl ein steuer- und beitragsfreies Deutschlandticket wie auch einen Fahrtkostenzuschuss gewähren?

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
> **Klicken Sie hier**

Parteispenden sind ab 2026 mit verdoppelten Höchstbeträgen absetzbar

Nach der Wahl ist vor der Wahl und jede Wahl kostet Geld. Nicht nur - aber auch - aus diesem Grund sind viele Parteien auf Spenden angewiesen. Zwar lässt sich für Parteispenden neben einer Steuerermäßigung auch der Sonderausgabenabzug nutzen. Die Höchstbeträge wurden aber seit Ewigkeiten nicht erhöht. Das hat sich mit dem Steueränderungsgesetz 2025 geändert. Der Gesetzgeber hat die Höchstbeträge ab 2026 verdoppelt.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
> **Klicken Sie hier**

Regeln für schwankenden Verdienst im Minijob

Wenn das Einkommen bei einem Minijob nicht immer gleich hoch ist, spricht man von einem schwankenden Verdienst. Solche Schwankungen sind grundsätzlich möglich – solange Regeln eingehalten werden. Hierüber hat jüngst die Minijob-Zentrale informiert.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
> **Klicken Sie hier**

IHRE EXPERTIN

Bianca Gaschik B.A.
b.gaschik@vrt.de

Gesetzgeber hebt Entfernungspauschale und Pauschale für Familienheimfahrten an

Pendler können aufatmen. Die Entfernungspauschale ist 2026 ebenso wie die Pauschale für Familienheimfahrten erhöht worden, die Mobilitätsprämie entfristet. Die Steueränderungen betreffen nicht nur Arbeitnehmer, sondern auch Unternehmer. Wir zeigen Ihnen warum.

Ab 2026 gilt 0,38 Euro schon ab erstem Entfernungs-km

Die in § 9 Abs. 1 Nr. 4 S. 3 EStG verankerte Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie für Fahrten zu einem Sammelpunkt (§ 9 Abs. 1 Nr. 4a S. 3 EStG) ist zum Jahreswechsel verbessert worden. Sie beläuft sich nun bereits ab dem erstem Kilometer auf 0,38 Euro. Für die Jahre 2020 bis 2026 gelten damit folgende Entfernungspauschalen:

Wichtig: Die Höhe der Reisekosten bleibt dagegen unverändert. Werden keine tatsächlichen Kosten nachgewiesen, können bei Nutzung eines privaten Pkw wie bisher nur 0,30 Euro je Kilometer geltend gemacht werden.

Auch pauschal versteuerte Fahrtkostenzuschüsse jetzt anpassbar

Viele Arbeitgeber zahlen ihren Mitarbeitern einen Zuschuss für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und versteuern ihn pauschal mit 15 Prozent (§ 40 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 Buchst. b) EStG). Der Vorteil neben der Pauschalierung: Es fallen keine Sozialabgaben an (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 SvEV). ...

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Anschaffungsnaher Aufwand: Aktuelle Rechtsprechung und Gestaltungstipps

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG führen Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die der Steuerpflichtige innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung des Gebäudes tätigt, zu Herstellungskosten, wenn die Aufwendungen ohne Umsatzsteuer 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen. Hiervon ausgenommen sind lediglich Aufwendungen für Erweiterungen i. S. d. § 255 Abs. 2 Satz 1 HGB sowie Aufwendungen für Erhaltungsarbeiten, die jährlich üblicherweise anfallen.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Gewerkschaftsbeiträge sind ab 2026 unbeschränkt abzugsfähig

Gewerkschaftsbeiträge sind seit jeher als Werbungskosten abzugsfähig. In der Praxis hat sich der Abzug bei vielen Steuerzahlern häufig aber nicht steuermindernd ausgewirkt. Das ändert sich ab 2026, weil Gewerkschaftsbeiträge nun zusätzlich zu Werbungskostenpauschalen abzugsfähig sind.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Haftung des Geschäftsführers einer GmbH bei pflichtwidrig unterlassener Vorsteuerberichtigung

Wird eine für eine Lieferung geleistete Vorauszahlung später nicht durch eine tatsächliche Leistung erfüllt, besteht nach einem Urteil des FG Berlin-Brandenburg eine Pflicht zur Berichtigung des bereits vorgenommenen Vorsteuerabzugs; eine konkludente Aufrechnung von Alt- und Neuforderungen genügt dabei als Rückgewähr der Anzahlung.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

So profitieren Gastronomen von der reduzierten Umsatzsteuer auf Speisen

Bis zum 30.06.2020 galt vom Grundsatz her, dass nur für nicht vor Ort verzehrte Speisen der ermäßigte Umsatzsteuersatz von sieben Prozent Anwendung fand, während bei einem Verzehr vor Ort - zum Beispiel innerhalb eines Restaurants - der Regelsteuersatz von 19 Prozent infolge des Dienstleistungscharakters anzuwenden war. Am 19.12.2025 hat der Bundesrat dem Steueränderungsgesetz 2025 zugestimmt. Ein wichtiger Punkt darin ist die unbefristete Senkung des Umsatzsteuersatzes für Speisen in der Gastronomie.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

IHRE EXPERTIN

Annina Linzbach B.A.
a.linzbach@vrt.de

Elektronische Rechnungen: Zweites Schreiben des Bundesfinanzministeriums

Seit 2025 ist (begleitet von Übergangsvorschriften) bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen eine elektronische Rechnung (E-Rechnung) zu verwenden. Ein erstes Schreiben des Bundesfinanzministeriums zu dem Thema datiert vom 15.10.2024. Ein Jahr später wurde nun ein zweites Schreiben veröffentlicht.

Übergangsregelungen

Nach § 14 Abs. 1 S. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) ist eine E-Rechnung eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht.

Für die Ausstellung von E-Rechnungen sind nach den Vorgaben des § 27 UStG Übergangsregeln nutzbar: Der allgemeine Übergangszeitraum beträgt zwei Jahre (Pflicht ab 2027). Drei Jahre gelten für Unternehmer mit einem Gesamtumsatz von bis zu 800.000 EUR im Jahr 2026.

Merke: Beim Empfang einer E-Rechnung gilt keine Übergangsregelung, er ist somit seit dem 1.1.2025 durch den Rechnungsempfänger zu gewährleisten. Für den Empfang reicht die Bereitstellung eines E-Mail-Postfachs aus.

Fehlerarten

In dem neuen Schreiben geht das Bundesfinanzministerium insbesondere auf mögliche Fehler ein und unterscheidet drei Arten von Fehlern. ...

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Neue Solardachpflicht in NRW 2026 in Kraft getreten

Ab dem 1. Januar 2026 gilt in Nordrhein-Westfalen eine verpflichtende Vorgabe zur Nutzung von Solarenergie bei Dachsanierungen, die sogenannte Solardachpflicht. Während diese Verpflichtung bislang ausschließlich für Neubauten galt, wird sie nun auch auf Bestandsgebäude ausgeweitet. Voraussetzung ist, dass das Dach vollständig erneuert wird. In diesem Fall müssen Solarmodule installiert werden.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

KI in der Steuerveranlagung: Nordrhein-Westfalen weitet Pilotprojekt aus

Seit Mai 2025 setzt die Finanzverwaltung in Nordrhein-Westfalen als erste in Deutschland ein selbst entwickeltes KI-Tool ein, welches das Risikomanagement bei der Bearbeitung von Einkommensteuererklärungen ergänzen soll. Die analytische Künstliche Intelligenz erkennt Muster und checkt, wo es keinen Prüfbedarf gibt, sodass die Erklärungen vollautomatisch durchlaufen können.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden: Das gilt ab 2026

Manche Steueränderung 2026 befindet sich - gut versteckt - in einem Gesetz, dessen Wortlaut das überhaupt nicht vermuten lässt. Typisches Beispiel ist die Präzisierung der Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden. Die Neuregelung ist im „Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz“ untergebracht. Wir beleuchten für Sie die Hintergründe und Praxisrelevanz der Neuerung.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

IHR EXPERTE

Dr.
Nikolaus Bross
n.bross@vrt.de

Beim Urlaubsverfall gilt: Vertrag sticht Gesetz – auch zum Nachteil des Arbeitgebers

Urlaubsansprüche verfallen nicht, wenn der Arbeitsvertrag einen Verfall auschließt. Dies gilt selbst dann, wenn eine tarifliche Lösung und das Gesetz etwas anderes vorsehen (Bundesarbeitsgericht [BAG], Urteil vom 15.07.2025, Az. 9 AZR 198/24).

Langzeiterkrankte klagt Abgeltung von 144 Tagen ein

Die Klägerin war seit 2010 bei einer Pflegeeinrichtung beschäftigt; seit dem 31. Juli 2015 war sie bis zu ihrem Ausscheiden am 30.06.2023 arbeitsunfähig erkrankt. Nach ihrem Ausscheiden forderte sie eine finanzielle Abgeltung von knapp 17.000 Euro. Laut Tarifvertrag sollte Urlaub, welcher aufgrund von Arbeitsunfähigkeit (AU) nicht in Anspruch genommen werden konnte, verfallen. Im Arbeitsvertrag war jedoch geregelt, dass zumindest der gesetzliche Urlaubsanspruch nicht verfällt, auch wenn er wegen AU nicht genommen werden konnte. Während die Klägerin erstinstanzlich unterlag, sahen das Landesarbeitsgericht wie auch das BAG den Anspruch als gegeben an.

Darum sah das BAG einen Abgeltungsanspruch der Klägerin

Das BAG stellte zunächst klar, dass ein Urlaubsanspruch verfällt, wenn der Arbeitnehmer seit Beginn des Urlaubsjahres durchgehend bis zum 31. März des zweiten auf das Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres – d. h. bis 15 Monate nach Beendigung des Urlaubsjahres – arbeitsunfähig war. Dies gälte für den Anspruch auf den gesetzlichen Mindesturlaub bei EU-rechtskonformer Auslegung von § 7 Abs. 3 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) unabhängig davon, ob der Arbeitgeber seinen Mitwirkungspflichten nachgekommen ist. ...

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Gleicher Job bei niedrigerer Qualifikation: Kein Anspruch auf gleiches Gehalt

Unterscheiden sich Arbeitnehmer durch Ihre berufliche Qualifikation und ihre Berufserfahrung, dann besteht kein Anspruch auf die gleiche Gehaltshöhe, auch wenn die Tätigkeit vergleichbar ist (Landesarbeitsgericht [LAG] Mecklenburg-Vorpommern (28.01.2025, 5 SLa 159/24). Das Urteil ist gerade für Physiotherapiepraxen relevant, denn neben dem Physiotherapeuten als Ausbildungsberuf nimmt der Anteil der akadamisch qualifizierten Kollegen ständig zu.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Machtmissbrauch durch Geschäftsführer: Hohe Abfindung für Mitarbeiterin

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Köln hat die Berufung der Beklagten gegen die Entscheidung des Arbeitsgerichts (ArbG) Bonn, mit der das Arbeitsverhältnis der klagenden Arbeitnehmerin gegen Zahlung einer Abfindung in Höhe von 70.000 aufgelöst wurde, größtenteils zurückgewiesen und die Höhe der Abfindungssumme wegen einer geringfügig abweichenden Berechnungsweise auf 68.153,80 Euro festgesetzt.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

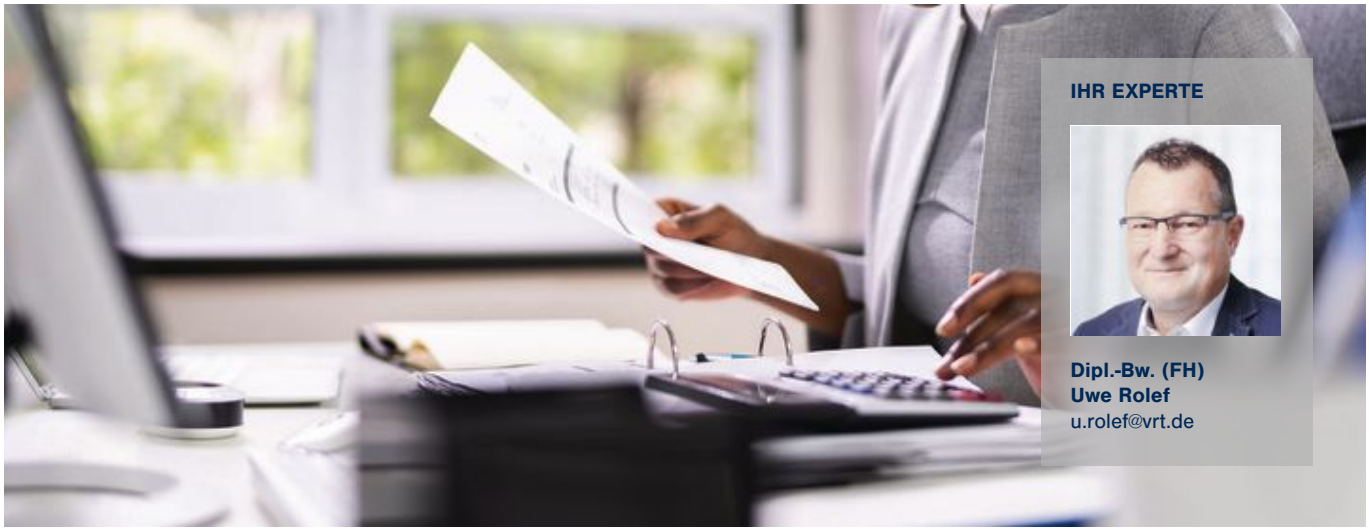

IHR EXPERTE

Dipl.-Bw. (FH)
Uwe Rolef
u.rolef@vrt.de

Kassenführung: Buchführungsmangel bei fehlender Aufzeichnung von Stornobuchungen

Schwerwiegende Buchführungsmängel berechtigen das Finanzamt zu Hinzuschätzungen. Dies gilt u. a. auch, wenn eine elektronische Kasse Stornobuchungen nicht aufzeichnet. Der Bundesfinanzhof hat sich in einer aktuellen Entscheidung auch zu dem methodischen Vorgehen bei Schätzungen geäußert.

Hintergrund: Bei Buchführungsmängeln, die nicht nur geringfügig sind, droht die Gefahr von Hinzuschätzungen. Gerade bargeldintensive Betriebe müssen akribisch auf eine ordnungsgemäße Kassenführung achten. Besonders betroffen sind Gastronomiebetriebe:

Sachverhalt

Ein Restaurantbetreiber verwendete eine ältere EDV-Kasse. Organisationsunterlagen waren nicht mehr vorhanden, es gab keine laufende Nummerierung, Uhrzeiten fehlten und Stornos wurden vom System zwar zugelassen, aber nicht ausgewiesen. Obwohl der Betriebsprüfer keine konkreten Hinweise auf nicht erfasste Einnahmen hatte, konnte er (im Hinblick auf die ständige Rechtsprechung) schon allein wegen der fehlenden Aufzeichnung von Stornobuchungen Hinzuschätzungen vornehmen. Der Gastronom hielt die Zuschläge für zu hoch und begründete das u. a. mit hochwertigem Wareneinkauf, Personalverpflegung und einer hohen Abfallquote.

Der Bundesfinanzhof bestätigte nun zwar die grundsätzliche Schätzungsbefugnis, er sprach sich jedoch gegen die Höhe der Schätzung aus. ...

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

BMF: Nachweis zu Bewirtungsaufwendungen

Bei der Bewirtung von Kunden, Geschäftspartnern oder deren Mitarbeitern (= Bewirtung aus geschäftlichem Anlass) gelten für Unternehmer die strengen Spielregeln des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG. Das BMF hat nun ein Schreiben veröffentlicht, welche Nachweise für den 70%igen Betriebsausgabenabzug zwingend sind und wann der Betriebsausgabenabzug aufgrund formeller Mängel nicht mehr anerkannt wird.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Betriebliche genutzte Räume: Diese Änderungen von § 8 EStDV müssen Sie kennen

Wird ein Raum betrieblich genutzt, stellt er Betriebsvermögen dar. Eine Ausnahme gilt, wenn die Grenzen des § 8 EStDV eingehalten werden. Die Siebte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen hat zum 01.01. 2026 zwei wichtige Änderungen gebracht.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Dreizeugentestament ohne Unterschrift der Erblasserin als wirksames Nottestament?

Die spätere Erblasserin E wurde an einem Freitagnachmittag in ihrer Wohnung von einem Notarzt versorgt, der ihr einen schlechten Allgemeinzustand attestierte. Eine Einweisung ins Krankenhaus lehnte sie ab, eine Belehrung über die möglichen Konsequenzen unterschrieb die E selbst. Es bestand offenbar Lebensgefahr. Die E wollte sodann ein Testament zugunsten des A errichten. A versuchte angeblich erfolglos, Notare zu kontaktieren.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Familienheim: Testamentarisches Wohnrecht der Mutter und anschließende Sanierung hebelt Steuerbefreiung nicht zwingend aus

Wer ein Familienheim erbt, ist nach § 13 Abs. 1 Nr. 4b und 4c ErbStG unter gewissen Umständen von der Steuer befreit. Unter anderem ist Voraussetzung, dass die erworbene Wohnung unverzüglich zur Selbstnutzung bestimmt wird. Doch was ist, wenn der Erbe rechtlich für eine gewisse Zeit eben gerade an dieser Selbstnutzung gehindert ist?

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

IHR EXPERTE

Dr.
Marc-Yngve Dietrich, LL.M.
m-y.dietrich@vrt.de

Betriebsübertragungen in vorweggenommener Erbfolge: Steuerfallen und Gestaltungsoptionen

Die Übertragung von Betrieben noch zu Lebzeiten auf Angehörige ist in der Besteuerungspraxis vielfach anzutreffen, häufig getragen von dem Wunsch des Erblassers, zu Lebzeiten „sein Haus zu bestellen“ und den Übergang auf den Abkömmling noch zu begleiten. Neben schenkungsteuerlichen Aspekten sollten bei solchen Betriebsübertragungen unbedingt auch die ertragsteuerlichen Folgen für die Beteiligten in die Planung miteinbezogen werden. Die typischen Steuerfallen und Gestaltungsoptionen werden nachfolgend anhand der Übertragung eines Einzelunternehmens genau analysiert.

Buchwertübertragung nach § 6 Abs. 3 EStG

Bei unentgeltlicher Übertragung eines Betriebs schreibt § 6 Abs. 3 EStG zwingend die Buchwertfortführung durch den Betriebsübernehmer vor. Bei der Frage, ob eine unentgeltliche Übertragung vorliegt, gilt im Bereich der Gewinneinkünfte die sog. Einheitstheorie (BFH 11.12.01, VIII R 58/98, BStBl II 02, 420). So führt z. B. die Übernahme von Verbindlichkeiten allein noch nicht zur Entgeltlichkeit. Nach der Einheits- bzw. Nettobetrachtung kann eine Übertragung i. S. d. § 6 Abs. 3 EStG auch unentgeltlich sein, wenn zum übertragenen Betrieb passive Wirtschaftsgüter gehören. Eine Betriebsübertragung unter Familienangehörigen kann daher unentgeltlich sein, wenn der Erwerber neben den Aktiva des Betriebs die regelmäßig vorhandenen Betriebsschulden übernimmt; dies gilt selbst dann, wenn das Eigenkapital im Zeitpunkt der Übertragung negativ ist (BFH 6.5.24, III R 7/22, BStBl II 24, 740). ...

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

VRT.

Unsere Standorte

VRT Bonn
Graurheindorfer Straße 149a, 53117 Bonn
Telefon +49 (0) 228 26792 0
Telefax +49 (0) 228 26792 30
E-Mail bonn@vrt.de

VRT Siegburg
Am Turm 42, 53721 Siegburg
Telefon +49 (0) 2241 88158 0
Telefax +49 (0) 2241 88158 99
E-Mail siegburg@vrt.de

VRT Köln
Aachener Straße 1011, 50858 Köln
Telefon +49 (0) 221 310633 0
Telefax +49 (0) 221 310633 10
E-Mail koeln@vrt.de

VRT Meckenheim
Neuer Markt 12 - 14, 53340 Meckenheim
Telefon +49 (0) 2225 9192 0
Telefax +49 (0) 2225 9192 93
E-Mail meckenheim@vrt.de

VRT Rheinbach
Marie-Curie-Straße 22, 53359 Rheinbach
Telefon +49 (0) 2226 9209 0
Telefax +49 (0) 2226 9209 99
E-Mail rheinbach@vrt.de

VRT Euskirchen
Alleestraße 12, 53879 Euskirchen
Telefon +49 (0) 2251 1077 0
Telefax +49 (0) 2251 1077 40
E-Mail euskirchen@vrt.de

VRT Bad Honnef
Hauptstraße 27, 53604 Bad Honnef
Telefon +49 (0) 2224 933 60
Telefax +49 (0) 2224 933 621
E-Mail badhonnef@vrt.de

VRT Gemünd
Kurhausstraße 3, 53937 Schleiden-Gemünd
Telefon +49 (0) 2444 9159 0
Telefax +49 (0) 2444 91459 10
E-Mail gemuend@vrt.de

VRT Füssen
Lechhalde 8, 87629 Füssen
Telefon +49 (0) 8362 70532 0
Telefax +49 (0) 228 26792 30
E-Mail fuessen@vrt.de

Zahlungstermine

Dienstag, 10.02. (Frist 13.02.)
Umsatzsteuer
Lohnsteuer

Montag, 16.02. (Frist 19.02.)
Grundsteuer
Gewerbesteuer

Mittwoch, 25.02.
Sozialversicherungsbeiträge

* Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

DISCLAIMER

VRT.Punkt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die VRT Partnerschaft mbB gerne zur Verfügung. **VRT.Punkt** unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. **Bildnachweise: Seite 1: Halfpoint - stock.adobe.com, Seite 5: Maurice Tricatelle - stock.adobe, Seite 8: NickArt - stock.adobe.com, Seite 10: Stefan Mager, Seite 4: touchedbylight - stock.adobe.com, Seite 6: lililia - stock.adobe.com, Seite 7: Copyright (C) Andrey Popov, Seite 9: eggeeggjiew - stock.adobe.com, Seite 10: Copyright (C) Andrey Popov, Seite 11: Viktor - stock.adobe.com.** Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de